



Fachbereich WD 8

Rechtsgrundlagen für zentrale Wasserentnahmeregister in Deutschland

Das nationale Wasserrecht ist insbesondere im Bereich des Gewässerschutzes mittlerweile stark von Recht der Europäischen Union geprägt.¹ Hier ist vor allem die **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL)² zu nennen, die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist. Die WRRL formuliert als Umweltziele für Grundwasser einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand, für Oberflächengewässer ein gutes ökologisches Potenzial und enthält diesbezüglich sowohl ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungsgebot.³ In Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) WRRL ist als Teil der sog. grundlegenden Maßnahmen u. a. die **Begrenzung der Entnahme** von Oberflächensüßwasser und Grundwasser vorgesehen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines oder mehrerer **Register** der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die **vorherige Genehmigung** von Entnahmen. Lediglich Entnahmen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, können hiervon ausgenommen werden.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 etwa 67 Milliarden Kubikmeter Wasser aus der Umwelt entnommen, wobei Entnahmen aus Oberflächenwasser und Grundwasser zusammen etwa 30 Prozent ausmachten; der mit 66 Prozent größte Anteil entfällt auf Bodenwasser.⁴ Die Vorgaben der

-
- 1 Hierzu ausführlicher Umweltbundesamt, Wasserrecht, 2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/recht-oekonomie-digitalisierung/wasserrecht>; sowie Umweltbundesamt, Wasserrahmenrichtlinie, 2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie>. Diese und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 18. März 2026.
 - 2 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000L0060-20141120&from=DE>.
 - 3 Asemissen in: Münchener Anwaltshandbuch AgrarR, 3. Aufl. 2022, § 15 Rn. 9-17; siehe zudem Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).
 - 4 Bodenwasser ist das Wasser, das in der Landwirtschaft angebaute Kulturpflanzen für ihr Wachstum dem Boden entziehen, wobei Bewässerungswasser nicht mit einbezogen wird, vgl. Wasserentnahme aus der Umwelt, Statistisches Bundesamt, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/rohstoffe-materialfluesse-wasser/-aktuell-wasserentnahme.html>.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

WRRL sind in Deutschland im **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**⁵ normativ umgesetzt. Die Erlaubnis- bzw. Bewilligungspflicht für Entnahmen findet sich in § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 5 WHG, die Pflicht zum Führen eines Wasserbuchs in § 87 WHG. Beim WHG handelt es sich um ein Bundesgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 Grundgesetz (GG)⁶, dessen **Vollzug grundsätzlich den Ländern** obliegt. Die Länder sind ebenfalls dafür zuständig, der Pflicht zum Führen eines Wasserbuchs aus § 87 Abs. 1 WHG nachzukommen. Hierbei handelt es sich um ein **öffentliches Register**, welches für Wasserrechte eine ähnliche Funktion erfüllt wie das Grundbuch für Liegenschaften.⁷ Als verpflichtender Mindestinhalt sind nach § 87 Abs. 2 S. 1 WHG hier die Erlaubnisse, Bewilligungen und weitere Rechte sowie Planfeststellungsbeschlüsse, Wasserschutzgebiete und Risikogebiete einzutragen. Nicht erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Benutzungen müssen nicht eingetragen werden.

Im Detail normiert § 8 Abs. 1 WHG, dass die Benutzung eines Gewässers (und damit auch die Entnahme von Wasser) grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf (sog. **genereller Gestattungszwang**⁸). Hiervon gibt es aber auch Ausnahmen: So regelt das WHG auch erlaubnisfreie Benutzungen des **Grundwassers**. Nach § 46 Abs. 1 WHG bedarf das Entnehmen von Grundwasser i) für den Haushalt ii) für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb iii) in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck sowie iv) zur gewöhnlichen Bodenentwässerung keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.⁹ Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle der Grundwasserbenutzung von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind, vgl. § 46 Abs. 3 WHG. Für Grundwasserentnahmen gilt zudem, dass ab einer Fördermenge von 100.000 Kubikmeter pro Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹⁰ durchgeführt wird, siehe Ziffer 13.3.2 von Anlage 1 zum UVPG¹¹.

5 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4).

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

7 Lorenzmeier in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 60. EL August 2025, WHG § 87 Rn. 1-4; siehe z.B. die online verfügbaren Wasserbücher für [Rheinland-Pfalz](#) und [Brandenburg](#).

8 Pape/Snjka in: Landmann/Rohmer UmweltR, 108. EL August 2025, WHG § 8 Rn. 1-6.

9 In Berlin beispielsweise gelten als geringe Menge i. S. d. § 46 WHG nach § 13a BlnWG Wasserentnahmen bis zu 6.000 Kubikmeter jährlich. Auch wird erst ab dieser Volumengrenze ein Entnahmeentgelt fällig.

10 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

11 Dies ist z. B. auch im Antragsformular für die Grundwasserbenutzungen während einer Baumaßnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vermerkt, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/grundwasser/antrag_auf_grundwasserbenutzungen_waehrend_einer_baumassnahme.pdf.

Soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, ist für die Nutzung **oberirdischer Gewässer** nach § 26 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn sie durch den Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf erfolgt und wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Wasserqualität und des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Die **Einsichtnahme** in die Wasserbücher ist nicht im WHG, sondern meist in den Landeswassergesetzen normiert. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich das Recht auf Einsicht aus allgemeinen Informationszugangsregeln wie dem Umweltinformationsgesetz (§ 4 Abs. 1 UIG) oder den Landesumweltinformationsgesetzen. Grundsätzlich ist jede Person berechtigt, einen Antrag auf Einsichtnahme zu stellen.¹² Das oft geforderte „berechtigte Interesse“ ist dabei weit und nicht im Sinne einer eigenen Rechtsbetroffenheit zu verstehen, so dass auch ein wirtschaftliches, wissenschaftliches, historisches oder statistisches Interesse ausreicht.¹³

Weitere einschlägige Regelungen sind die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹⁴, die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (TrinkwEGV)¹⁵ sowie die Grundwasserverordnung (GrwV)¹⁶.

* * *

12 Lorenzmeier in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 60. EL August 2025, WHG § 87 Rn. 12-13.

13 Daher sei beispielsweise auch bei Umweltschutzverbänden das berechtigte Interesse i. d. R. zu bejahen, siehe Brade in: BeckOK UmweltR, Giesberts/Reinhardt, 77. Ed. 1.7.2025, WHG § 87 Rn. 6.

14 Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2).

15 Trinkwassereinzugsgebieteverordnung vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 346).

16 Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802).